



Stipendien für die Entwicklung von Dokumentarfilmen (Kino und Fernsehen)

Reglement

Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) verleiht in Form eines Wettbewerbs **bis zu vier Stipendien von je CHF 20'000.-**, um die Projektentwicklung von Kino-Dokumentarfilmen oder von Dokumentarfilmen ab 50' für das Fernsehen zu fördern.

Ziel dieser Ausschreibung ist die Unterstützung der Projektentwicklung von Dokumentarfilmen, die für die Realisierung eine umfangreiche Entwicklungsphase erfordern und Produktionspotenzial besitzen. Deshalb müssen die an der Ausschreibung teilnehmenden Urheberinnen und Urheber gleichzeitig das Interesse einer unabhängigen, im Schweizer Handelsregister eingetragenen Produktionsgesellschaft mittels spezifischem Anmeldeformular bestätigen können.

Teilnehmer, Teilnehmerinnen und Begünstigte

Ist am eingereichten Filmprojekt ein einziger Urheber oder eine einzige Urheberin beteiligt, so muss dieser oder diese die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber oder Miturheberinnen die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Miturheber und Miturheberinnen geben den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Filmprojekt im spezifischen Anmeldeformular an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Urheber und Urheberinnen verbleiben müssen.

Die Begünstigten sind die Urheber und Urheberinnen der ausgezeichneten Projekte. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt gemäss dem im Anmeldeformular angegebenen Verteilschlüssel. Der Kulturfonds der SSA überweist die oben genannten Beträge auf das Konto der Urheber und Urheberinnen oder auf deren Anfrage auf das Konto ihrer Produktionsfirma.

Teilnahmebedingungen

A. Hinterlegung des Dossiers

Eingabefrist für das Einreichen der Dossiers ist der 7. Mai

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen hinterlegen ein vollständiges Dossier gemäss den Bestimmungen im nachstehenden Punkt B.

Ein Projekt, das bereits in einer früheren Ausgabe eingereicht wurde, kann nicht erneut daran teilnehmen. Ein Urheber oder eine Urheberin, der/die individuell ein Projekt präsentiert, kann nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen. Falls das präsentierte Projekt eine Gemeinschaftsarbeit ist, so kann dieselbe Urhebergemeinschaft nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen.



B. Inhalt des Dossiers (1 PDF-Datei)

- Auszug aus dem Handelsregister der Produktionsfirma
- Filmographie der Produktionsfirma
- Gegebenenfalls visuelles Material (max. 15 Min.)
- Kurzbeschreibung max. 10 Linien
- Angaben über den behandelten Stoff (Themen, soziales/ politisches Umfeld usw.) max. 1 Seite
- Beschreibung der Hauptfiguren max. 1 Seite
- Absichtserklärung (Standpunkt zum Thema stilistische Entscheidung, Dramaturgie) max. 2 Seiten
- Motivation der Produktionsfirma über das Projekt max. 1 Seite
- Bio-/Filmographie des Drehbuchautors oder der Drehbuchautorin und des Regisseurs oder der Regisseurin max. 2 Seiten

Jury

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Projekte und verleiht die Stipendien. Die Entscheide der Jury werden weder begründet, noch können sie in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

Veröffentlichung der Resultate

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden persönlich über die Resultate informiert.

Auszahlung der Stipendien

Die Stipendien von je CHF 20'000.- werden in 2 Etappen ausbezahlt:

1. **CHF 10'000.-** werden nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate überwiesen
2. **CHF 10'000.-** werden ausbezahlt, nachdem die Urheber oder Urheberinnen ein **konsolidiertes Dossier über die Projektentwicklung mit folgendem Inhalt** vorgelegt haben:
 - Entwickeltes Exposé
 - Budget und vorgesehener Finanzierungsplan
 - Zeitplan für die Produktion
 - Ein zwischen dem Urheber oder der Urheberin und einer unabhängigen (im Schweizer HR eingetragenen) Produktionsfirma unterschriebener **Vertrag**.

Frist: innerhalb von **18 Monaten** nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate (Verlängerung der Frist um max. 6 Monate nach begründetem Antrag).

Die im Anmeldeformular vorgesehenen Prozentsätze können von den Urhebern und Urheberinnen vor der Auszahlung der 2. Etappe neu festgelegt werden, wobei jede Änderung des Verteilschlüssels von sämtlichen Miturhebern und Miturheberinnen schriftlich bestätigt werden muss. Allfällige Miturheber und Miturheberinnen, die sich erst später an der Arbeit eines ausgezeichneten Projekts beteiligen, kommen nicht in den Genuss des SSA-Stipendiums.



Vertrag mit den Urhebern und Urheberinnen

Der Vertrag kann mit einer anderen Produktionsfirma abgeschlossen werden als mit derjenigen, die die Bestätigung im Anmeldeformular ausgefüllt hat. Es muss sich aber wiederum um eine unabhängige, im Schweizer Handelsregister eingetragene Gesellschaft handeln.

Falls ein Stipendientgewinner oder eine Stipendientgewinnerin Mitglied der SSA ist, so muss der Drehbuchvertrag auf der Basis der Musterverträge der SSA erstellt werden. Für SSA-Mitglieder können diese hier heruntergeladen werden: <https://ssa.ch/fr/documents/modeles-de-contrat/> (nur in französischer Sprache).

Alle Regie- und Drehbuchverträge sehen in jedem Fall eine proportionale Beteiligung des Urhebers oder der Urheberin an den Einnahmen aus der Verwertung des Werks vor, damit eine Teilhabe am Erfolg des Werks garantiert ist. Die Verträge enthalten ausserdem die sogenannte „Vorbehaltsklausel“, die das Einschreiten der Urheberrechtsgesellschaft oder deren Vertretung für die Wahrnehmung der von ihr verwalteten Urheberrechte vorsieht.

Die im Vertrag erwähnte globale Entschädigung des Urhebers oder der Urheberin als Gegenleistung für seine oder ihre Schreibearbeit muss mindestens dem Betrag des SSA-Stipendiums von CHF 20'000.- entsprechen. Das SSA-Stipendium muss im Filmbudget ausgewiesen werden.

Erwähnung der SSA

Werden die Projekte, die mit Hilfe des SSA-Stipendiums geschrieben wurden, produziert, verpflichten sich die Urheber oder die Urheberin, der Produzent oder die Produzentin, folgenden Hinweis in den Vor- oder Nachspann sowie in Werbematerialien einzufügen: **«Projektentwicklung mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)»** oder das SSA-Logo anzubringen.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Gültig ab 23. Dezember 2025.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12, Postfach 1359, CH-1001 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch